

BGer 4A 434/2020 vom 23. September 2020

Bundesgericht, 2020-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_434_2020

FR: TF 4A 434/2020 du 23 septembre 2020

IT: TF 4A 434/2020 del 23 settembre 2020

Regeste

Forderung aus Arbeitsvertrag | Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 25. November 2019 wies das Arbeitsgericht Zürich eine von A. _____ (Beschwerdeführer) erhobene Forderungsklage ab. A. _____ focht dieses Urteil mit Berufung beim Obergericht des Kantons Zürich an. Dieses trat auf die Berufung mit Beschluss vom 13. August 2020 mangels hinreichender Berufungsbegründung nicht ein. Am 28. August 2020 (Postaufgabe) reichte A. _____ beim Bundesgericht eine als "Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts - AN180028-L/U, des Obergericht LA200005-O/K01/sf" bezeichnete Eingabe ein. Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2.1

Auf die Eingabe ist von vornherein insoweit nicht einzutreten, als der Beschwerdeführer damit das Urteil des Arbeitsgerichts anfiht. Dieses ist kein gültiges Anfechtungsobjekt der Beschwerde an das Bundesgericht.

E. 2.2

Gegen Entscheide in Zivilsachen letzter kantonaler Instanzen kann beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist hinreichend zu begründen, ansonsten darauf nicht eingetreten werden kann (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 134 II 244 E. 2.1). In der Beschwerdeschrift ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Unerlässlich ist dabei, dass auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingegangen und im Einzelnen aufgezeigt wird, worin eine vom Bundesgericht überprüfbare Rechtsverletzung liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerde an das Bundesgericht nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116, 86 E. 2 S. 89). Die nicht auf die vorinstanzlichen Erwägungen bezogene Begründung in der Eingabe vom 28. August 2020 genügt den erwähnten Anforderungen offensichtlich nicht. Der Beschwerdeführer legt nicht hinreichend dar, welche Rechte inwiefern durch die Vorinstanz verletzt worden sein sollen, indem sie auf die Berufung mit dem Argument nicht eintrat, diese sei nicht zulänglich begründet. Er beschränkt sich stattdessen darauf, dem Bundesgericht frei seine eigene Sicht der Dinge in der Sache zu unterbreiten, die Verfahrensführung der Erstinstanz zu kritisieren und "Anzeichen" zu nennen, die belegten, dass es sich um einen "politisch motivierten Fall" handle, der "mit einem demokratischen System nicht vereinbar" sei. Soweit der

Beschwerdeführer eine "Voreingenommenheit" des Obergerichts beklagt, wird auch dieser Vorwurf in der Beschwerde nicht weiter begründet.

E. 3

Die Beschwerde enthält demnach offensichtlich keine hinreichende Begründung, weshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht auf sie einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten gemäss Art. 66 Abs. 1 BGG dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.